

Durch das Netzentgeltmodernisierungsgesetz vom 17.07.2017 sind die Netzbetreiber gemäß § 120 Abs. 4 bis 8 EnWG verpflichtet, fiktive Netzentgelte als Grundlage für die Ermittlung der Entgelte für dezentrale Einspeisung („vermiedene Netzentgelte“) auszuweisen und zu veröffentlichen. Bei der Ermittlung der Entgelte für dezentrale Einspeisung ab dem 01.01.2018 sind die Netzentgelte zu Grunde zu legen, die am 31.12.2016 anzuwenden waren. Zudem sind auch die Angaben aus den Referenzpreisblättern unserer vorgelagerten Stromnetzbetreiber eingeflossen.

Leistungspreissystem für Entnahmen mit Lastgangmessung

Netzebene	Jahrespreissystem			
	b < 2.500 h/a		b ≥ 2.500 h/a	
	Leistungspreis Euro/kW/a	Arbeitspreis Ct/kWh	Leistungspreis Euro/kW/a	Arbeitspreis Ct/kWh
Mittelspannung	14,50	4,45	118,14	0,31
Umspannung MS/NS	17,90	5,06	130,44	0,55
Niederspannung	26,42	5,44	121,80	1,63

Alle Entgelte sind Nettopreise und verstehen sich zuzüglich Umsatzsteuer von derzeit 19 %.

Die neuen fiktiven Netzentgelte stehen unter dem Vorbehalt, dass

- die Erlösobergrenze des Jahres 2016 nicht aufgrund behördlicher und/oder gerichtlicher Entscheidungen neu festgelegt bzw. rückwirkend angepasst werden muss,
- der Übertragungsnetzbetreiber 50Hertz und/oder der vorgelagerte Netzbetreiber MITNETZ STROM keine neuen fiktiven Netzentgelte für das Jahr 2016 veröffentlichen,
- eine Anpassung der Netzentgelte nicht aufgrund rechtlicher oder regulatorischer Vorgaben erforderlich sein sollte.

In diesen Fällen kalkuliert die Stadtwerke Annaberg-Buchholz Energie AG die Netzentgelte dieses Referenzpreisblattes neu und veröffentlicht eine Aktualisierung.

Weitere Hinweise:

Eine Leistungsvergütung erfolgt nur für lastganggemessene Anlagen. Es wird jeweils die tatsächlich vermiedene Leistung vergütet. Die Wahl eines verstetigten Verfahrens ist anzumelden. Es werden die Netzentgelte der Entnahmestelle der der Einspeisung vorgelagerten Netzebene vergütet. Für Einspeiser in Mittelspannung kommt das Referenzpreisblatt des vorgelagerten Netzbetreibers Umspannung HS/MS zur Anwendung.

Für volatilen Bestandsanlagen (Wind und Photovoltaik) mit Inbetriebnahme vor dem 01.01.2018 werden die ausgewiesenen Preise gemäß § 120 Abs. 3 EnWG i.V.m. § 18 Abs. 5 Strom NEV wie folgt reduziert:

- ab dem 01.01.2018 um ein Drittel der Ausgangswerte (Menge * Referenzpreisblatt)
- ab dem 01.01.2019 um zwei Drittel der Ausgangswerte (Menge * Referenzpreisblatt)
- ab dem 01.01.2020 erfolgt keine Vergütung mehr.

Für neue volatile Anlage mit Inbetriebnahme ab 01.01.2018 sowie neue sonstige Anlagen mit Inbetriebnahme ab 01.01.2023 werden keine vermiedenen Netzentgelte berechnet.

Bei Netzübernahmen wird das Referenzpreisblatt des Netzbetreibers mit Anschluss der Anlage zum Zeitpunkt 31.12.2016 herangezogen. Bestandsanlagen, deren Anschluss in nachgelagerte Netzebenen umgebaut wird, werden dann wie Neuanlagen behandelt.